

52 411 OBI	52 411 (iBI	52 411 OBI
Ci 21. 5. 52	(i 23.5.32	(i 23. 5. 52
1. DB 24.6. 52	Hinweis	' Hinweis
52 500 OBI	O >. J. 50	' \$ 21 (i 1.11.51
	(Jugend)	' (Fünfjahrplan)
	50 05 (iBI	- 51 OSO OBI

Jugendgerichtsgesetz.

Vom 23. Mai 1952

Die Förderung der Jugend ist eine der vornehmsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. Auf diesen Grundsätzen beruht die gesamte Jugendgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik.

Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug auf Grund der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen vollzogen.

Um diesem neuen Inhalt des Jugendstrafrechts nunmehr auch in einem demokratischen Gesetz Ausdruck zu verleihen, ist es notwendig, an Stelle der aus der Vergangenheit stammenden Jugendgerichtsgesetze ein neues Jugendgerichtsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz hat die Aufgabe, sowohl die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen, als auch die Jugendlichen, die gegen die Gesetze verstoßen haben, zu vollwertigen Bürgern des demokratischen Staates zu erziehen. Dabei ist den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist.

Entsprechend ihrer hohen Verantwortung, die Eltern und Erziehungspflichtige gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen, müssen sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze aber muß die Erwachsenen treffen, die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher dieses Jugendgerichtsgesetz beschlossen.

ERSTER TEIL

Verfehlungen Jugendlicher und ihre Rechtsfolgen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Kinder bis zu vierzehn Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

§ 2

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet werden. Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist der Zeitpunkt der Tat.

(2) Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele. §

§ 3

Erziehungsmaßnahmen und Strafen

Zur Erreichung dieses Zieles ordnet das Gericht in der Regel Erziehungsmaßnahmen an. Nur wenn es Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, erkennt es auf Strafe.

§ 4

Grundlagen der Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) Erziehungsmaßnahmen können auch dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

§ 5

Die Untersuchungsorgane und Gerichte haben die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.

Verantwortlichkeit Erwachsener für Verfehlungen Jugendlicher

§ 6

(1) Die Ermittlungsorgane haben sorgfältig zu untersuchen, ob der Jugendliche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens von Erwachsenen angestiftet worden ist.

(2) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter be-